

# Entwurf

## Richtlinie der Stadt Schönberg zur Förderung sozialer und kultureller Projekte

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Stadt Schönberg nach Maßgabe dieser Richtlinie Förderungen für die Vorbereitung und Durchführung sozialer und kultureller Projekte.

### 1. Allgemeine Fördergrundsätze

Förderfähig sind institutionelle Förderungen und Projekte, die von besonderer sozialer oder kultureller Bedeutung und im öffentlichen Interesse des städtischen Zusammenlebens sind. Die Projekte müssen einen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zur Stadt aufweisen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Gewährte Zuwendungen führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung des Vorhabens in den Folgejahren.

Zuwendungen auf Basis dieser Richtlinie sind grundsätzlich komplementär einsetzbar zu weiteren Förderungen Dritter.

### 2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und natürliche Personen sein.

### 3. Antragsverfahren / Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular mit originaler Unterschrift bei der Stadt Schönberg einzureichen. **Die Antragsstellung ist einzureichen bis bis Ende Februar.**

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle weiteren möglichen Einnahmequellen, z.B. durch Erhebung von Eintrittsgeldern oder Zuwendungen Dritter, in Anspruch zu nehmen.

Der Antrag hat folgende inhaltliche Anforderungen zu erfüllen:

1. Projektbeschreibung und Zeitablauf
2. Aufstellung aller Projektausgaben
3. Aufstellung aller Einnahmen und Zuschüsse  
Beantragte, in Aussicht gestellte bzw. bereits zugesagte Mittel Dritter sind entsprechend zu kennzeichnen.
4. Darstellung der Gesamtfinanzierung
5. Nachweis der Vereins- oder Unternehmenseigenschaft durch Vorlage des entsprechenden Registerauszugs

Der Antragsteller erhält eine Eingangsbestätigung durch die Stadtverwaltung und führt eine Vorprüfung der eingereichten Anträge durch.

Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beiliegen, sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener Fristsetzung erfolglos bleibt, erfolgt die Rücksendung des Antrages.

Die Gewährung von Zuschüssen bedarf der Zustimmung des Kultur- und Sozialausschusses der Stadt Schönberg.

#### **4. Art, Form und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung ist eine Anteilsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Höhe des Zuschusses wird vom Kultur- und Sozialausschuss nach Einzelfallprüfung bestimmt. Die Bekanntgabe über die Zustimmung oder Ablehnung gegenüber dem Antragsteller erfolgt durch die Stadtverwaltung in schriftlicher Form.

Der Zuschuss kann bis zu 50 % des verbleibenden Eigenanteils der Gesamtkosten (nach Abzug von Einnahmen des Antragstellers) betragen.

#### **Zuwendungsfähige Aufwendungen:**

- Honorare, Aufwandsentschädigungen für Dritte u.a.
- Personalaufwendungen inkl. gesetzlicher Abgaben
- Sachaufwendungen, Werbemittel
- Mieten, Ausleihgebühren

Diese Liste ist nicht abschließend.

#### **Nicht zuwendungsfähig sind:**

- Nicht entgeltliche Eigenleistungen des Antragstellers
- Verpflegungsaufwendungen
- Honorare und Aufwandsentschädigungen für Vereinsmitglieder oder Angehörige der Körperschaft, die den Förderantrag gestellt haben

Diese Liste ist nicht abschließend.

#### **5. Gegenleistung des Antragstellers**

1. Als Gegenleistung für die Zuwendung verpflichtet sich der Antragssteller während des geförderten Ereignisses in geeigneter und gut wahrnehmbarer Weise (Druckerzeugnisse, regionalen Presse, Webseite, Social Media ...) auf die Unterstützung durch die Stadt Schönberg hinzuweisen, soweit dies mit dem Zweck des Ereignisses vereinbar ist.
2. Der Antragssteller wird die Förderhinweise in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten herstellen bzw. herstellen lassen und rechtzeitig vor dem geförderten Ereignis mit der anderen Vertragspartei abstimmen.

#### **6. Wohlverhalten**

Der Antragssteller und die Stadt verpflichten sich, die Förderung in gegenseitigem Einvernehmen, Respekt und Wohlverhalten durchzuführen. Der Antragssteller wird sich nicht öffentlich negativ über die Förderer oder dessen Leistungen äußern. Geförderter und Förderer werden gegenseitig auf den Ruf und das Ansehen des jeweils anderen Rücksicht nehmen und sich gegenseitig umgehend über alle Vorkommnisse, die für die Durchführung und Förderung von Bedeutung sein könnten, unterrichten.

## **7. Auszahlung**

Für die Auszahlung der Fördermittel gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Vorauszahlungen von bis zu 100% Prozent der Fördersumme können in begründeten Ausnahmefällen vor Abschluss der Maßnahme gezahlt werden.

## **8. Verwendung und Abrechnung der Zuwendung**

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des beantragten Zwecks verwendet werden.

Mit der Zustimmung des Kultur- und Sozialausschusses wird der eingereichte Finanzierungsplan verbindlich. Einzelne Abweichungen von bis zu 20% sind zulässig. Darüber hinaus gehende Abweichungen sind anmelde- und zustimmungspflichtig.

Durch den Zuwendungsempfänger ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen und spätestens bis drei Monate nach Abschluss des Projektes bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Liegt der Verwendungsnachweis nach dieser Frist nicht vor und wurde keine Fristverlängerung vereinbart, sind bereits ausgereichte Mittel an die Stadt zurückzuzahlen.

### **Zum Verwendungsnachweis gehören:**

- a) der Sachbericht (Teilnehmerzahl, Verlauf, Zielgruppe sowie Wirksamkeit, Nachhaltigkeit und Erfolg des Projektes)
- b) die Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben
- c) Rechnungsbelege als Kopien, wobei sich die Stadtverwaltung das Recht zur Prüfung der Originalbelege vorbehält.
- d) mindestens ein Belegexemplar bei Druckerzeugnissen, Presseberichten, Homepage des Antragstellers und sonstigen Veröffentlichungen

## **9. Inkrafttreten**

Vorstehende Richtlinie wurde in der Stadtvertretung am **DATUM** beraten und beschlossen. Die Richtlinie tritt am **DATUM** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie der Stadt Schönberg vom **DATUM** außer Kraft.

Stephan Korn

Bürgermeister

Schönberg, Datum